

Ausgenommen von diesen Festlegungen sind Flure in Wohnungen, Hotelzimmern u. ä.

- 1.7. Bei Gesellschaftsbauten, in denen sich 1 000 und mehr Personen gleichzeitig aufhalten können, ist zu sichern, daß auf den an die Evakuierungsausgänge angrenzenden Freiflächen für die zügige Auflösung des aus dem Bauwerk austretenden Personenstroms für eine Person ein Flächenanteil von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht und auf diesen Freiflächen keine Fahrzeuge abgestellt bzw. Stoffe, Materialien und Gegenstände gelagert werden.
- 1.8. Verschlüsse von Türen an Evakuierungsausgängen müssen sich in Verkaufs- und Versammlungsstätten u. ä. Gesellschaftsbauten mit hoher Menschenkonzentration während der Zeit der Nutzung durch Personen ohne Hilfsmittel und Zeitverzug aus der Evakuierungsrichtung her öffnen lassen.
- 1.9. In Gesellschaftsbauten, in denen die örtlichen Bedingungen ein schnelles Auffinden der vorhandenen Evakuierungswege und -ausgänge erschweren, sowie in Bauwerken mit hoher Menschenkonzentration, wie z. B. in Warenhäusern und Versammlungsstätten mit einer Nettofläche über 200 m<sup>2</sup>, sind Evakuierungswege und -ausgänge zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> zu erfolgen.

## 2. Erfordernisse zur Gewährleistung der Evakuierung

- 2.1. Für Bauwerke mit hoher Menschenkonzentration gemäß Ziff. 1.9. sowie für Bauwerke, in denen auf Grund der örtlichen Bedingungen sowie der Nutzungsart mit komplizierten Bedingungen bei der Evakuierung zu rechnen ist, sind durch die Leiter bzw. Rechtsträger/Eigentümer in Evakuierungsplänen schriftliche Festlegungen zur Sicherung einer reibungslosen Evakuierung zu treffen. Dazu gehören insbesondere

- die Art und Weise der Benachrichtigung der Personen, deren Verlassen des Bauwerkes notwendig ist;
- die Reihenfolge der durchzuführenden Evakuierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Evakuierungswege und -ausgänge, wobei mit Ausnahme von Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. Aufzüge nicht als Evakuierungsmöglichkeiten vorzusehen sind;
- in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. die Festlegung von Maßnahmen, die wirksam werden, wenn Aufzüge zur Evakuierung nicht mehr zur Verfügung stehen;
- die Festlegung von Maßnahmen zur erforderlichen Bergung von Sachen;
- die Festlegung des Personenkreises, dem die Entscheidungsbefugnis über eine vorzunehmende Evakuierung obliegt;
- die Festlegung des Personenkreises, der bei durchzuführenden Evakuierungsmaßnahmen spezifische Pflichten wahrzunehmen hat, wie z. B. Benachrichtigung der sich im Bauwerk aufhaltenden Personen, Einweisung und Steuerung der Personenströme u. ä., Festlegung der von diesem Personenkreis zu lösenden Aufgaben;
- Lagepläne der Bauwerke und Übersichtspläne über die einzelnen Etagen, einschließlich der darin gekennzeichneten Evakuierungswege und -ausgänge;
- gegebenenfalls Festlegungen über erforderliche Stellplätze zur Ermittlung der Vollzähligkeit und über eine Ausweich Unterbringung.

- 2.2. Bei Veränderung der örtlichen Bedingungen sowie der Nutzungsart von Bauwerken sind die Evakuierungspläne unverzüglich zu aktualisieren. Sie sind sicher aufzubewahren. Dabei ist zu gewährleisten, daß befugte Personen jederzeit in diese Pläne Einsicht nehmen können.
- 2.3. Praktische Erprobungen bzw. Teilerprobungen von Evakuierungsplänen sind mit den Personen, denen im Evakuierungsfall die Entscheidungsbefugnis bzw. spezifische Pflichten obliegen, mindestens alle 2 Jahre sowie generell nach Neuerarbeitung von Evakuierungsplänen nachweisbar durchzuführen. Die Erprobung unter Einbeziehung anderer sich im Bauwerk aufhaltender Personen regelt sich nach den dafür anderweitig getroffenen Festlegungen.
- 2.4. Die Verantwortlichen für Bauwerke haben zu gewährleisten, daß Personen, denen im Evakuierungsfall spezifische Pflichten obliegen, mindestens alle 2 Jahre nachweisbar belehrt und andere sich im Bauwerk aufhaltende Personen über von ihnen im Evakuierungsfall zu beachtende Besonderheiten für eine gefahrlose Evakuierung informiert werden.

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

## Brandschutzanforderungen bei der Einrichtung und dem Betreiben von Campingplätzen, Zeltlagern u. ä. Einrichtungen

### 1. Gestaltungsanforderungen

- 1.1. Die Auswahl des Standortes, die Einrichtung, Erweiterung oder Rekonstruktion von Campingplätzen, Zeltlagern u. ä. Einrichtungen (nachfolgend Campingplätze genannt) sowie der dazugehörigen Versorgungs-, kulturellen und Sporteinrichtungen oder anderen Zwecken dienenden Objekte hat unter Beachtung der Erfordernisse des Brandschutzes zu erfolgen. Insbesondere muß jederzeit eine
  - schnelle Alarmierung der Feuerwehr;
  - reibungslose Evakuierung;
  - ausreichende Löschwasserversorgung sowie
  - ungehinderte Anfahrt der Kräfte und Mittel der Feuerwehr
 gewährleistet sein.
- 1.2. Für Campingplätze sind, soweit nicht aus gegebenen Besonderheiten größere Abstände erforderlich sind, folgende Mindestabstände einzuhalten:
 

a) zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leichtentzündlichem Bewuchs	10m
b) zu Hochspannungsfreileitungen	20m
c) zu Bahnanlagen, Betrieben der Industrie und Landwirtschaft	50m
d) zu Lagerobjekten mit einer Konzentration brennbarer Stoffe und Güter sowie zu Fernrohrleitungen, die brennbare Medien führen	100 m
e) zu Nadelholzdickungen (bei Neuanlagen in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A <sub>1</sub> und A <sub>2</sub> )	20m
- 1.3. Der Abstand der Campingunterkünfte (Zelte, Wohnwagen u. ä.) zueinander, zu den Funktionsgebäuden, Ver-

<sup>2</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 30817 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen; Allgemeine Festlegungen —.